

Erlaß der Ladungen an die Hauptgeschworenen und Hilfspeschworenen zugleich die muthmaßliche Dauer der betreffenden Sitzungsperiode anzugeben oder ein Verzeichniß der angefügten Hauptverhandlungen beizufügen.

Dresden, den 23. September 1879.

Ministerium der Justiz.

Dr. v. Ubfen.

Rosenberg.

№ 104. Bekanntmachung,

die Rangverhältnisse der Richter und Staatsanwälte betreffend;

vom 24. September 1879.

- Se. Majestät der König haben
1. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts
den Rang in Klasse II, Nr. 4;
 2. den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts,
dem ersten Staatsanwalt bei diesem Gerichtshof,
den Präsidenten der Landgerichte, denen für ihre Person der Rang in Klasse II
verliehen ist,
den Rang in Klasse II, Nr. 14;
 3. den Präsidenten der Landgerichte, denen der Rang in Klasse II nicht ausdrücklich
verliehen ist,
den Oberlandesgerichtsräthen, denen für ihre Person der Rang in Klasse III
verliehen ist,
den Rang in Klasse III, Nr. 4;
 4. den Oberlandesgerichtsräthen, denen der Rang in Klasse III nicht ausdrücklich
verliehen ist,
den Directoren der Landgerichte,
den Staatsanwälten, denen für ihre Person der Titel eines Oberstaatsanwalts
verliehen ist,
den Amtsrichtern, denen für ihre Person der Titel eines Oberamtsrichters ver-
liehen ist,
den Rang in Klasse IV, Nr. 1;

5. den Rätthen der Landgerichte,
den Staatsanwälten und Amtsrichtern, welche nicht für ihre Person den Rang
in Klasse IV, Nr. 1 haben,

den Rang in Klasse IV, Nr. 18

der Hofrangordnung zu ertheilen geruht.

Dresden, am 24. September 1879.

Ministerium der Justiz.

Dr. v. Abeken.

Rosenberg.

N^o. 105. Bekanntmachung,

die Function des Landesthierarztes betreffend;

vom 26. September 1879.

Vom 1. October dieses Jahres an ist an Stelle des von demselben Zeitpunkte an aus dem Staatsdienste ausscheidenden Geheimen Medicinalrathes, Professors Dr. Haubner der zweite Professor an der Thierarzneischule allhier, Dr. Siedamgroßky mit der, in § 8 der Verordnung vom 14. Juni 1856, die Errichtung einer Commission für das Veterinärwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 129 fg.), vorgesehenen Function des Landesthierarztes beauftragt worden.

Es wird daher Solches, unter Verweisung auf die, in dem Gesetz- und Verordnungsblatte von 1857, Seite 13 fg. veröffentlichte Instruction für den Landesthierarzt, andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 26. September 1879.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Koerner.

Löhr.